

## Bewertungsmaßstab für Diplomarbeiten

- Auszug -

Notendefinitionen in § 39 I LAP-gntDAIVV <sup>1</sup>				Notendefinitionen in den Richtlinien des BMI <sup>2</sup>		
Spalte	1	2	3	4	5	6
Zeile	Note	Rangpunkte	Definition	Notenstufe	Note	Definition
1	1 sehr gut	15 bis 14	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	1	9	übertrifft die Anforderungen durch stets besonders herausragende Leistungen
2	2 gut	13 bis 11	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	2	8	übertrifft die Anforderungen durch überwiegend herausragende Leistungen
3					7	übertrifft die Anforderungen durch häufig herausragende Leistungen
4	3 befriedigend	10 bis 8	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	3	6	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht, wobei gelegentlich herausragende Leistungen erbracht werden
5					5	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht
6					4	entspricht im allgemeinen den Anforderungen

<sup>1</sup> Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 12. Juli 2001, BGBl. I S. 1578. Die Definitionen entsprechen § 25 ASchO NW allerdings mit dem Unterschied, dass dort auch die Note 1 in 3 Rangpunkte unterteilt wird. Damit verschiebt sich die Skala der Rangpunkte bei den weiteren Noten jeweils um 1 Rangpunkt, und 4 Rangpunkte ergeben z.B. noch „ausreichend“.

<sup>2</sup> Richtlinien für die Beurteilung der Beamten/Beamtinnen im nachgeordneten Geschäftsbereich des BMI (ohne BGS) von 01. März 2000, online im Internet: [http://www.staat-modern.de/projekte/beschreib/Daten/beurteilungsrichtl\\_bmi.pdf](http://www.staat-modern.de/projekte/beschreib/Daten/beurteilungsrichtl_bmi.pdf) (Stand: August 2002)

7	4 ausreichend	7 bis 5	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht			
8				4	3	entspricht zum Teil noch den Anforderungen, weist jedoch in wesentlichen Bereichen Mängel auf
9	5 mangelhaft	4 bis 2	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten		2	entspricht nur noch zum Teil den Anforderungen und weist in wesentlichen Bereichen gravierende Mängel auf
10	6 ungenügend	1 bis 0	eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	5	1	entspricht in keiner Weise den Anforderungen